



# User Guide SIX x-clear AG

## Marktübersicht (Abwicklung und Corporate Events)

März 2024



# User Guide SIX x-clear AG

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Marktübersicht</b>	<b>3</b>
1.1	Wertschriften SSIs	3
1.2	Geld SSIs	4
1.3	Übersicht und Länderinformationen	4
<b>2.0</b>	<b>Leitfaden zur Abwicklung («Settlement Guide»)</b>	<b>4</b>
2.1	Abwicklungsprozess	4
2.2	Handhabung von nicht abgeglichenen Transaktionen	5
2.3	Handhabung von nicht abgewickelten Transaktionen	5
2.4	Abwicklungsinformationen	5
<b>3.0</b>	<b>Leitfaden zu Ertragsereignissen und Corporate Actions</b>	<b>5</b>
3.1	Ex-Tag – Record-Date	5
3.2	Zahlbar datum	6
3.3	Annullierung/Neugenerierung («Transformation»)	6
3.4	Informationen über Corporate Actions	6
3.5	Quellensteuer	6
3.6	Währung	7
3.7	Buyer Election	7
3.8	Marktspezifische Abwicklung von «Buyer Elections»	8
<b>4.0</b>	<b>Kontakt</b>	<b>8</b>

# User Guide SIX x-clear AG

## 1.0 Marktübersicht

### 1.1 Wertschriften SSIs

Markt	PSET	DEAG/REAG	SELL/BUYR
<b>Österreich</b>			
	OCSDATWWXXX	INSECHZZTRA	CLRCHZZXXX
<b>Euroclear Bank (EOB)</b>			
	MGTCBEBECL	ECLR 96413	CLRCHZZXXX
<b>Belgien ESES</b>			
	CIKBEBBXXX	INSECHZZTRA	CLRCHZZXXX
<b>Tschechische Republik</b>			
	UNIYCZPPXXX	CITICZPXXX	CLRCHZZXXX
<b>Dänemark</b>			
	VPDKDKKXXX	VPDK 17600	CLRCHZZXXX
<b>Finnland</b>			
	APKEFIHXXX	CLRCHZZXXX	CLRCHZZXXX
<b>Frankreich ESES</b>			
	SICVFRPPXXX	INSECHZZTRA	CLRCHZZXXX
<b>Deutschland</b>			
	DAKVDEFFXXX	INSECHZZTRA	CLRCHZZXXX
<b>Ungarn</b>			
	KELRHUHBXXX	CITIHUHXXXX	CLRCHZZXXX 7202395001
<b>Italien</b>			
	MOTIITMMXXX	CLRCHZZXXX	CLRCHZZXXX
<b>Luxemburg</b>			
	CEDELULLXXX	CEDE 67121	CLRCHZZXXX
<b>Niederlande ESES</b>			
	NECINL2AXXX	INSECHZZTRA	CLRCHZZXXX
<b>Norwegen</b>			
	VPSNNOKXXX	VPSN 45011	CLRCHZZXXX 450114900001
<b>Portugal</b>			
	IBLSPTPPXXX	PARBFRPPXXX	CLRCHZZXXX 467393X
<b>Spanien</b>			
	IBRCESMMXXX	CLRCHZZXXX	CLRCHZZXXX
<b>Schweden</b>			
	VPCSESSXXX	CLRCHZZXXX	CLRCHZZXXX
<b>Schweiz</b>			
	INSECHZZXXX	CH112114	CLRCHZZXXX
<b>Grossbritannien</b>			
	CRSTGB22XXX	XCL02 (wenn Sie nicht als CCP-Service-Teilnehmer bei CREST agieren)	CLRCHZZXXX 2168130
		XCCP2 (wenn Sie als CCP-Service-Teilnehmer in CREST agieren)	CLRCHZZXXX 2168140

## User Guide SIX x-clear AG

### 1.2 Geld SSIs

Wahrung	Korrespondenzbank	Begunstigte Bank	Begunstigte Bank Account	Begunstigte Institution	Begunstigte Institution IBAN
AUD	CHASAU2XCCS	INSECHZZXXX	10058812	CLRXCHZZXXX	CH9208880040357486AUD
CAD	CIBCCATTXXX	INSECHZZXXX	1659111	CLRXCHZZXXX	CH6408880040357226CAD
CHF	INSECHZZXXX	SIC NR 088800		CLRXCHZZXXX	CH3708880040328409CHF
CZK	CITICZPXXX	INSECHZZXXX	202681018	CLRXCHZZXXX	CH1008880040357435CZK
DKK	NDEADKKKXXX	INSECHZZXXX	5000013377	CLRXCHZZXXX	CH8208880040328450DKK
EUR	SECGDEFFXXX	INSECHZZXXX	88800	CLRXCHZZXXX	CH0508880040328417EUR
GBP	PARBGB2LXXX	INSECHZZXXX	20064201	CLRXCHZZXXX	CH3308880040328425GBP
HKD	HSBCHKHHSEC	INSECHZZXXX	511-081911-001	CLRXCHZZXXX	CH3308880040385999HKD
HUF	KELRHUHBXXX	INSECHZZXXX	14400018-73390101	CLRXCHZZXXX	CH0208880040357443HUF
JPY	BOTKJPJTXXX	INSECHZZXXX	653-0447862	CLRXCHZZXXX	CH2308880040330455JPY
NOK	DNBANOKCXXX	INSECHZZXXX	79660201969	CLRXCHZZXXX	CH1708880040328468NOK
SEK	ESSESESSXXX	INSECHZZXXX	52018551620	CLRXCHZZXXX	CH8908880040328441SEK
SGD	HSBCSGSGXXX	INSECHZZXXX	141-196691-001	CLRXCHZZXXX	CH7408880040376678SGD
USD	CITIUS33XXX	INSECHZZXXX	36825821	CLRXCHZZXXX	CH2808880040328433USD

### 1.3 bersicht und Lnderinformationen

Einzelheiten zur Abwicklung entnehmen Sie bitte dem von SIX SIS veroffentlichten MarketGuide Kapitel 1.0 *bersicht* und Kapitel 2.0 *Country Information*. Der MarketGuide ist verfugbar unter [www.six-group.com](http://www.six-group.com) > Login > Securities Services Private > MarketGuide > Country Information.

### 2.0 Leitfaden zur Abwicklung («Settlement Guide»)

#### 2.1 Abwicklungsprozess

Transaktionen frei von Zahlung und gegen Zahlung mussen vor der Abwicklung abgeglichen werden («matched»).

Auf der Abwicklungsplattform werden die Abwicklungsinformationen fur die beiden Instruktionen verglichen. Die Daten mussen identisch sein, damit sie abgeglichen werden konnen. Hiervon ausgenommen ist der Geldbetrag, fur den bei Instruktionen gegen Zahlung eine von der Abwicklungsplattform definierte Matching-Toleranz gilt. Der Betrag in der Instruktion des Verkaufers hat Vorrang. Instruktionen werden nicht abgeglichen («unmatched»), wenn die Differenz die akzeptable Toleranz uberschreitet.

Eine zum Matching auf dem lokalen Markt gesendete Instruktion bleibt so lange ausstehend, bis das Matching erfolgreich ist oder die Instruktion entweder durch das Member oder durch die Abwicklungsplattform annulliert wird.

Das Matching von Instruktionen ist verbindlich, d.h. Instruktionen konnen nicht mehr oder nur auf Antrag beider Parteien storniert werden.

Alle Transaktionen von SIX x-clear AG fur CSD-Wertschriften werden bei T2S als «teilweise zulassig» («partial eligible») gekennzeichnet.

## User Guide SIX x-clear AG

### 2.2 Handhabung von nicht abgeglichenen Transaktionen

Transaktionen sollten am S-1 vor der CSD-Marktdeadline abgeglichen werden, um eine rechtzeitige Abwicklung zu gewährleisten. SIX x-clear AG wird nicht abgeglichene Transaktionen überwachen und die Gegenparteien gegebenenfalls auf fehlende/fehlgeschlagene Instruktionen hinweisen. Die Clearing Members werden ebenfalls aufgefordert, nicht abgeglichene Transaktionen zu überwachen und sicherzustellen, dass Instruktionen erteilt wurden.

### 2.3 Handhabung von nicht abgewickelten Transaktionen

Transaktionen werden voraussichtlich am geplanten Abwicklungsdatum («Intended Settlement Date», ISD) abgewickelt. SIX x-clear AG wird keine Instruktionen annullieren oder ändern. Annullierungen und Neuinstruktionen werden von SIX x-clear AG nur bei nachweislich fehlerhaften Instruktionen oder wenn ein manueller Transaktions-Split vereinbart wurde, durchgeführt. SIX x-clear AG wird nicht abgewickelte Transaktionen überwachen und die Gegenparteien gegebenenfalls auf verspätete Transaktionen hinweisen. Bezüglich der verspäteten Abwicklung verweisen wir auf den «Late Settlement and Buy-in Guide» von SIX x-clear AG. SIX x-clear AG kann Gebühren von Dritten weiterverrechnen, insbesondere für Annullierungen, manuelle Instruktionen, manuelle Korrekturen sowie für die verspätete Abwicklung.

### 2.4 Abwicklungsinformationen

Einzelheiten zur Abwicklung entnehmen Sie bitte dem von SIX SIS veröffentlichten MarketGuide Kapitel 3.0 *Abwicklungsinformationen*. Der MarketGuide ist verfügbar unter [www.six-group.com](http://www.six-group.com) > Login > Securities Services Private > MarketGuide > Country Information.

### 3.0 Leitfaden zu Ertragsereignissen und Corporate Actions

Die häufigsten Ereignisse auf dem Markt sind Dividendenzahlungen, die Ausschüttung von Gratisaktien, Bezugsrechtsemissionen, Übernahmeangebote («Tender Offers») und Aktiensplits.

SIX SIS hat als Abwicklungsagent von SIX x-clear AG einen Leitfaden für Corporate Actions Guide veröffentlicht, der die von SIX SIS angewandten Verfahren spezifiziert.

SIX x-clear AG wird alle Ausschüttungen, Market-Claims, zwingenden («mandatory») und freiwilligen («voluntary») Corporate Actions gemäss den von SIX SIS erhaltenen Erlösen verarbeiten. Die folgenden Abschnitte geben einen groben Überblick über die wichtigsten Verarbeitungsverfahren.

#### 3.1 Ex-Tag – Record-Date

Corporate Actions werden für den Markt gemäss der Reihenfolge der wichtigen Termine, die durch die CAJWG-Standards empfohlen werden, verarbeitet.

## User Guide SIX x-clear AG

Der Ex-Tag ist der erste Tag für den Handel von Aktien ohne Ansprüche («Entitlements»). Der Ex-Tag wird einen Abwicklungszyklus vor dem Zahlbar datum angesetzt (das Record-Date liegt weiterhin einen Tag vor dem Zahlbar datum).

Der Anspruch («Entitlement») wird auf Grundlage der Bestände am Record-Date (zum Tagesende, EOD) berechnet. Das Record-Date ist massgebend für Ausschüttungen in Form von Geld und Wertschriften. Folglich ermittelt SIX SIS die in Frage kommenden Positionen nicht am Ex-Tag, sondern erst am Record-Date während des EOD-Prozesses.

### 3.2 Zahlbar datum

Das Zahlbar datum ist der Tag, an dem neue Ansprüche gutgeschrieben werden (und die alten Aktien entfernt werden, wenn möglich), d.h. der Ex-Tag + zwei Geschäftstage («Business Day»). Generell sind die neuen Wertschriften sofort verfügbar.

Barauszahlungen werden am oder um das tatsächliche Zahlbar datum ausgeführt, soweit die frei verfügbaren Mittel von der Depotstelle eingegangen sind.

### 3.3 Annullierung/Neugenerierung («Transformation»)

Im Falle eines obligatorischen Umtauschs (d.h. Split, Reverse Split, Konversion usw.) wird der CSD die pendenten Abwicklungsinstruktionen am Record-Date (EOD) nicht annullieren. Sowohl SIX x-clear AG als auch das Clearing Member müssen die alte Abwicklungsinstruktion annullieren und die neuen Transaktionen gemäss den Bedingungen der Corporate Action neu instruieren. Handelt es sich bei dem Clearing Member um einen SIX SIS-Teilnehmer, besteht für das Clearing Member kein Handlungsbedarf, da SIX SIS für ihre Teilnehmer die Annullierung bzw. Neuinstruktion vornimmt.

### 3.4 Informationen über Corporate Actions

Einzelheiten zu Corporate Actions entnehmen Sie bitte dem von SIX SIS veröffentlichten MarketGuide Kapitel 6.0 *Corporate Actions*. Der MarketGuide ist verfügbar unter [www.six-group.com](http://www.six-group.com) > Login > Securities Services Private > MarketGuide > Country Information.

### 3.5 Quellensteuer

Einzelheiten zur Besteuerung entnehmen Sie bitte dem von SIX SIS veröffentlichten MarketGuide Kapitel 8.0 *Steuern*. Der MarketGuide ist verfügbar unter [www.six-group.com](http://www.six-group.com) > Login > Securities Services Private > MarketGuide > Country Information.

SIX x-clear AG erbringt in der Regel keine Dienstleistungen in Zusammenhang mit Steuerbelegen oder Steuerrückforderungen bei den lokalen Steuerbehörden.

## User Guide SIX x-clear AG

### 3.6 Wahrung

Bei allen Wahrungen besteht die Moglichkeit, dass der CSD die angekundigte Originalwahrung nicht ausschutten wird. In diesem Fall nimmt SIX x-clear AG die Gutschrift in der von der Depotstelle erhaltenen Wahrung vor.

### 3.7 Buyer Election

Der CSD bietet keinen Kauferschutz («Buyer Protection»).

Der Käufer muss seine Wahl zusammen mit eine Liability Request Notice per E-Mail bis spatestens funf Stunden vor Ablauf der Markt-Deadline an das Clearing Service Operations Team von SIX x-clear AG senden. Geht innerhalb der oben genannten Frist keine Liability Notice Notice ein, kommt die Standardoption zur Anwendung. SIX x-clear AG leitet die Wahl des Kaufers bis spatestens drei Stunden vor Ablauf der Markt-Deadline an den saumigen Verkäufer weiter.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Instruktion auszufuhren und das Ergebnis je nach Wahl des Kaufers zu liefern. Die Annullierung der ursprunglichen Transaktion und die neue(n) Instruktion(en) gemass den entsprechenden Bedingungen der Corporate Actions mussen bilateral zwischen SIX x-clear AG und der Gegenpartei vereinbart werden. Das Abwicklungsdatum der neuen Auskehrung entspricht im Allgemeinen dem Zahlbar datum der Corporate-Action-Transaktion.

Der Verkäufer muss die Bezugsrechte/Aktien spatestens am Tag der Markt-Deadline liefern. Weder ein Käufer noch SIX x-clear AG sind verpflichtet, nach diesem Termin die Lieferung von Bezugsrechten/Aktien zu akzeptieren. Daher konnten die Bezugsrechte/Aktien an den Verkäufer zuruckgegeben werden. Der Verkäufer bleibt dennoch zur Erfullung der Wahl des Kaufers verpflichtet.

Wenn ein Verkäufer die Bezugsrechte/Aktien nicht fristgerecht liefert, haftet er fur alle Gebuhren und Strafzahlungen, die im Zusammenhang mit der nicht erfolgten Lieferung anfallen. Der Verkäufer kann fur Folgendes haftbar gemacht werden:

- Wahlmoglichkeit fur Angebote
- Entgangener wirtschaftlicher Nutzen aus dem Weiterverkauf der zugrundeliegenden Aktien
- Buy-in-Gebuhren, die unserer Gegenpartei von anderen Gegenparteien auferlegt werden
- Marktseitige Strafzahlungen fur unsere fehlgeschlagenen Weiterlieferungen

## User Guide SIX x-clear AG

### 3.8 Marktspezifische Abwicklung von «Buyer Elections»

**Deutsche Rechte:** Bei Übernahmeangeboten mit Abwicklungsort Deutschland gilt als Instruktionsfrist der Tag der Hinterlegung, der in den meisten Fällen zwei Geschäftstage nach der Markt-Deadline liegt.

Der Käufer muss seine Wahl mittels Liability Notice Request per E-Mail an das Clearing Service Operations Team von SIX x-clear AG bis spätestens Close of Business (CoB) am Tag der Markt-Deadline übermitteln. Geht vor Ablauf der oben genannten Frist keine Liability Notice Request ein, wird die Standardoption angewendet. SIX x-clear AG leitet die Wahl des Käufers bis spätestens einen Geschäftstag nach der Markt-Deadline an den säumigen Verkäufer weiter.

**Belgische Rechte:** Bei Übernahmeangeboten mit Abwicklungsort Deutschland gilt als Instruktionsfrist der Tag der Hinterlegung, der in den meisten Fällen zwei Geschäftstage nach der Markt-Deadline liegt.

Der Käufer muss seine Wahl mittels Liability Notice Request per E-Mail an das Clearing Service Operations Team von SIX x-clear AG bis spätestens Close of Business (CoB) am Tag der Markt-Deadline übermitteln. Geht vor Ablauf der oben genannten Frist keine Liability Notice Request ein, wird die Standardoption angewendet. SIX x-clear AG leitet die Wahl des Käufers bis spätestens einen Geschäftstag nach der Markt-Deadline an den säumigen Verkäufer weiter.

### 4.0 Kontakt

SIX x-clear AG  
Hardturmstrasse 201  
Postfach 1758  
CH-8005 Zürich

Schweiz

Telefon +41 58 399 4311  
E-Mail [sett.xclear@sisclear.com](mailto:sett.xclear@sisclear.com)  
[www.six-group.com/securities-services/en/home.html](http://www.six-group.com/securities-services/en/home.html)

Falls Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Relationship Manager. Die Kontaktangaben finden Sie unter [www.six-group.com](http://www.six-group.com) > Produkte & Services > Securities Services > Clearing Services.

SIX x-clear AG macht ihre Members in diesem Zusammenhang auf **Ziffer 7.7, Kapitel 14 und 15** des Rulebook von SIX x-clear AG aufmerksam, die festhalten, dass das Member selbst für die Einhaltung des Anwendbaren Rechts (insbesondere der in- und ausländischen steuer-, devisen-, börsen-, gesellschaftsrechtlichen oder statutarischen Vorschriften) hinsichtlich der von SIX x-clear AG bezogenen Clearingdienstleistungen verantwortlich ist.



**SIX x-clear AG**  
Hardturmstrasse 201  
Postfach 1758  
CH-8005 Zürich  
Schweiz

